



# Warum nicht nach Montenegro?

Wo sollten Eigner ihre Yacht registrieren, um das Thema Erbschaft clever zu gestalten? Prof. Dr. Christoph Schließmann hat ein Faible für die Adria.

Wer seine Yacht an der französischen Côte d'Azur registriert hat, wird sich mit dem französischen Erbschaftssteuerrecht auseinandersetzen müssen. In Frankreich unterliegen Erbschaften der Steuerpflicht. Die Höhe des jeweiligen Freibetrags bis 150.000 Euro hängt vom Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem verstorbenen Erblasser und dem Erwerber von Todes wegen ab. Für Ehegatten und Lebenspartner gibt es eine Befreiung von der Schenkungs- und Erbschaftssteuer. Ansonsten zahlen Verwandte in gerader Linie zwischen fünf und 40 Prozent Erbschaftssteuer, je nach Erbwert. Sonstige Verwandte und Dritte müssen mit 35 und 60 Prozent rechnen. Damit wird das Erbe einer Superyacht ähnlich wie in Spanien zum Albtraum. Daran ändert auch das im April 2009 zwischen Deutschland und Frankreich vereinbarte Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf Erbschaften und Schenkungen nach diesem Zeitpunkt nichts. Insbesondere die Vererbung von Betriebsvermögen und von beweglichem materiellen Vermögen werden im Belegenheitsstaat mit einer besonderen Maßgabe besteuert: Bei zuletzt in Deutschland ansässigen Erblassern erfolgt die Besteuerung des in Frankreich belegenen vererbten Vermögens stets mit der im Vergleich der beiden Staaten höchsten Steuer. Die Anrechnung erfolgt aber nur insoweit, wie die Steuer auch hier in Deutschland erhoben wird. Egal ob die Yacht in Frankreich privat oder über eine Holding gehalten wird – die



Steuerlich einen Blick wert: In Montenegro sind Erben der ersten Ordnung von der Erbschaftssteuer befreit. Auch erwerbswirtschaftlich ist das Land interessant.

Steuer im Erbfolge wird deutlich höher als in Deutschland und sollte durch geeignete Gestaltung vermieden werden.

## Steuroasen an der Adria

In Kroatien unterliegen Erbschaften ebenfalls der Steuerpflicht. Insoweit sind Inländer und Ausländer erbrechtlich gleichgestellt. Sofern eine Steuerpflicht des Erben besteht, muss dieser in Kroatien pauschal fünf Prozent des Handelswertes des Nachlasses als Erbschaftssteuer abführen. Angehörige der ersten Erbfolge sind jedoch generell von der Erbschaftssteuer befreit, selbst wenn nicht die gesetzliche Erbfolge, sondern ein Testament in dem betreffenden Erbfall zum Einsatz gekommen ist. Darüber hinaus werden die Geschwister des Erblassers und ihre Abkömmlinge, Schwiegersöhne und Schwieger-

töchter ebenfalls von der kroatischen Erbschaftssteuer befreit, sofern sie mit dem verstorbenen Erblasser in einem gemeinsamen Haushalt gelebt haben.

Erbrechtlich wäre es für jeden Vermögenden also sinnvoll aus erbrechtlicher Sicht, in Kroatien den steuerlichen Wohnsitz zu nehmen – eine Steueroase.

Ein neuer Hotspot für Superyachten ist Montenegro. Montenegro hat erkannt, dass viele Kleinstaaten ihr Überleben erfolgreich auf der Fiskalpolitik aufbauen. Deutschland und Montenegro haben am 31. März vereinbart, das zwischen Deutschland und der ehemaligen Republik Jugoslawien geschlossene Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) auch für Montenegro anzuwenden. Die Vereinbarung schließt eine Lücke im Netz der Doppelbesteuerungsabkommen, die dadurch entstanden war, dass sich Montenegro

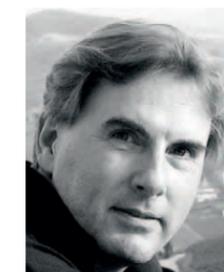
von Serbien losgesagt hatte. Aus steuerlicher Sicht ist Montenegro durchaus einen Blick wert.

Der Körperschaftsteuersatz beträgt lediglich neun Prozent. Die Mehrwertsteuer von 12 Prozent ist geradezu ideal für einen Yachtkauf über eine Holding in Montenegro. National werden für Dividenden, Lizenzgebühren und Zinsen neun Prozent Quellensteuer fällig. Das ist für erwerbswirtschaftliche Zwecke hochinteressant, auch für den kommerziellen Betrieb von Yachten über Holdinggesellschaften. Wie in Kroatien gibt es allerdings kein Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland im Bereich der Erbschafts- und Schenkungssteuer. Das ist nicht dramatisch, da auch hier Erben der ersten Ordnung, wie zum Beispiel der überlebende Ehegatte, die

Abkömmlinge und die Eltern des verstorbenen Erblassers, in Montenegro von der Erbschaftssteuer befreit sind. Demnach müssen die nächsten Angehörigen des Verstorbenen keinen Teil ihrer Erbschaft an den montenegrinischen Fiskus abführen.

Die Beispiele ließen sich vielfach fortführen, etwa mit dem sehr interessanten

Gibraltar, das rechtssichere und einfach zu verwaltende Lösungen bietet. Entscheidend ist in diesem Rahmen aber aufzuzeigen, wie komplex die jeweiligen Rahmenbedingungen und Regelungen sind. Und wie ratsam es ist, sich individuell – am besten vor dem Yachtkauf – damit zu befassen und bei der Gestaltung kompetent beraten zu lassen.



AUTOR

## Prof. Dr. Christoph Schließmann

ist Wirtschaftsanwalt und -berater in Frankfurt am Main und berät seit über 20 Jahren vor allem Produktionsunternehmen an der Schnittstelle von Wirtschaft & Recht. Seit 1996 ist er selbst mit vielen Törns vorwiegend auf dem Mittelmeer unterwegs und überträgt sein Wissen und seine Erfahrung auf die Beratung von Yachtherstellern und -eignern.

# BÖRSE am Sonntag – Aktuelles rund um die Themen Börse und Finanzen

Jede Woche wertvolle Informationen  
für Ihre Anlageentscheidungen



Jetzt kostenfrei abonnieren  
[www.boerse-am-sonntag.de](http://www.boerse-am-sonntag.de)